

2. Spareinlagenbestand

Jahresende	Spareinlagen			
	bei Sparkassen und übrigen Kreditinstituten	bei Post- und Reichsbahnsparbanken	insgesamt	je Einwohner
	Mill. DM			DM
1950	1 234	36	1 270	69
1952	1 945	79	2 024	111
1953	2 442	94	2 536	140
1954	3 570	131	3 701	206
1955	4 763	164	4 927	276
1956	5 843	219	6 062	344
1957	8 623	347	8 970	515
1958	10 765	479	11 244	650
1959	13 391	619	14 010	810
1960	16 281	772	17 053	992

3. Wechselkurs für eine DM-West in DM-Ost

Vom Landesfinanzamt Berlin mitgeteilter Durchschnittskurs

Jahr	Durchschnitt											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Oktober	Nov.	Dez.
1949	3,45	3,80	4,70	4,15	3,80	5,00	5,70	5,70	5,70	5,90	6,25	6,30
1950	6,35	6,75	7,50	7,50	6,95	6,25	5,90	5,75	4,95	5,00	5,35	5,60
1951	5,65	5,70	5,20	4,75	4,65	4,55	4,55	4,50	4,40	3,80	3,80	3,85
1952	4,15	4,54	4,46	4,00	3,89	3,95	4,15	4,37	4,32	4,35	4,53	5,26
1953	5,35	5,87	6,13	5,75	5,58	5,73	5,39	4,98	4,51	4,35	4,51	4,46
1954	4,18	4,17	4,26	4,44	4,71	4,65	4,68	4,85	4,62	4,52	4,60	4,63
1955	4,63	4,71	4,80	4,94	4,99	4,96	4,81	4,85	4,69	4,64	4,63	4,50
1956	4,28	4,14	4,08	4,02	4,03	3,97	3,91	4,06	4,10	4,11	4,32	4,22
1957	4,14	4,16	4,09	4,10	4,16	4,14	4,15	4,26	4,31	4,13	3,98	3,94
1958	3,84	3,80	3,75	3,78	3,85	4,06	4,08	4,18	4,27	4,26	4,12	3,82
1959	3,72	3,57	3,50	3,55	3,64	3,66	3,61	3,80	3,93	3,98	4,05	4,05
1960	4,07	4,05	4,05	4,09	4,32	4,64	4,66	4,55	4,60	4,62	4,62	4,61
1961	4,60	4,57	4,45	4,46	4,48	4,48	4,56	4,88	4,95	4,95	4,10	3,98

N. Öffentliche Finanzen und Sozialleistungen

Vorbemerkung

Staatshaushalt: Im »Staatshaushalt« sind die Haushalte sämtlicher Finanzträger von der Zone über die Bezirke und Kreise bis zu den Gemeinden, ferner der Haushalt der Sozialversicherung und seit 1953 auch der Haushalt des sowjetischen Sektors von Berlin zusammengefaßt. Die wichtigsten Einnahmequellen des Staatshaushaltes sind neben den Verbrauchsabgaben die bei der »volkseigenen Wirtschaft« erhobene Produktions- und Dienstleistungsabgabe sowie die Handelsabgabe.

Die Produktions- und die Dienstleistungsabgaben (PDA) wurden durch Verordnung vom 6. Januar 1955 in der gesamten volkseigenen Wirtschaft eingeführt. Mit ihrer Einführung entfällt die Erhebung der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Beförderungsteuer und der Verbrauchsabgaben.

Zahlungspflichtige der Produktionsabgabe sind die Betriebe der volkseigenen Industrie. Die Zahlungspflicht entsteht im Zeitpunkt des Umsatzes. Die Produktionsabgabe als Bestandteil des Industrieabgabepreises wird für ein Produkt grundsätzlich nur einmal erhoben. Die Hauptlast liegt auf Konsumgütern. Die Sätze der Produktionsabgabe können differenziert werden nach einzelnen Erzeugnissen oder Erzeugnisgruppen, nach der Zweckbestimmung der Erzeugnisse, nach betrieblichen Merkmalen.

Zur Zahlung der Dienstleistungsabgabe sind die volkseigenen Dienstleistungsbetriebe und die Betriebe der volkseigenen Industrie, soweit sie Dienstleistungen ausführen, verpflichtet.

Die Handelsabgabe (HA) wurde auf Grund der Verordnung vom 24. Januar 1957 im Bereich des volkseigenen Handels entsprechend der Produktions- und Dienstleistungsabgabe eingeführt. Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Beförderungsteuer fallen damit ebenfalls weg; Verbrauchsabgaben werden dagegen von den zur Zahlung verpflichteten Betrieben weiter erhoben. Grundlage zur Zahlungspflicht der Handelsabgabe ist der Verkauf von Handelsware, selbsthergestellten Arzneimitteln, Speisen und Getränken; die Zahlungspflicht entsteht im Zeitpunkt des Umsatzes.

Die Verbrauchsabgaben wurden durch Verordnung vom 14. Oktober 1955 neu geregelt. Verbrauchsabgaben sind danach die bis dahin als Verbrauchsabgaben, Textilwarenabgaben, Tabakwarenabgaben sowie Akzise bezeichneten Abgaben. Sie sind untrennbare Bestandteile der Preise. Abgabeschuldner sind die Betriebe, die verbrauchsabgabenpflichtige Güter herstellen, bei Lohnaufträgen die Auftraggeber. Verbrauchsabgaben werden von Erzeugnissen erhoben, die in der SBZ hergestellt, gewonnen oder gehandelt werden und in deren Preisen nach dem geltenden Recht Verbrauchsabgaben enthalten sind; darunter von Bier, Tabak, Kaffee, Branntwein, Wein und Schaumwein, Leuchtmitteln, Zündwaren.

Sozialversicherung (einschl. Arbeitslosenversicherung): Die Sozialversicherung der SBZ ist im Gegensatz zur Sozialversicherung der Bundesrepublik eine Einheitsversicherung, in der alle früheren Versicherungsträger (Unfall-, Invaliden-, Alters-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung sowie die Orts-, Innungs-, Betriebs- und Ersatzkassen) aufgegangen sind. Durch Verordnung vom 2. März 1956 (GBl. S. 257) wurden die Selbständigen (Bauern, Handwerker, selbständige Gewerbetreibende, Unternehmer und freiberuflich Tätige, jedoch nicht die freiberuflichen Ärzte) rückwirkend vom 1. Januar 1956 aus der »Sozialversicherung, Anstalt des öffentlichen Rechts« ausgegliedert, die damit zur »Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten« wurde. Träger der Sozialversicherung für die Selbständigen wurde die »Deutsche Versicherungs-Anstalt«, die in der SBZ eine Monopolstellung für das Sach- und Personenversicherungswesen hat.

Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist zugleich Träger der Arbeitslosenversicherung. Sie ist ferner — im Gegensatz zur Sozialversicherung in der Bundesrepublik — zuständig für die Versorgung der ehemaligen Beamten und Berufssoldaten, deren Witwen und Hinterbliebenen sowie der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen. Sie steht unter der Leitung und Kontrolle des »Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes«. Ihr Haushalt ist Bestandteil des Staatshaushaltes, während der Haushalt der Sozialversicherung der Bundesrepublik vom Staatshaushalt getrennt ist.

Der Sozialversicherungspflicht unterliegen ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens alle Arbeiter und Angestellten, außerdem Bauern, Handwerker, selbständige Erwerbstätige und Unternehmer sowie freiberuflich Tätige, sofern sie regelmäßig nicht mehr als fünf versicherungspflichtige Arbeitskräfte beschäftigen. Ebenso sind alle ständig mitarbeitenden Ehefrauen und Kinder sowie alle Studenten, Hoch- und Fachschüler sozialversichert. Der Kreis der pflichtversicherten Personen ist damit in der SBZ wesentlich größer als in der Bundesrepublik.